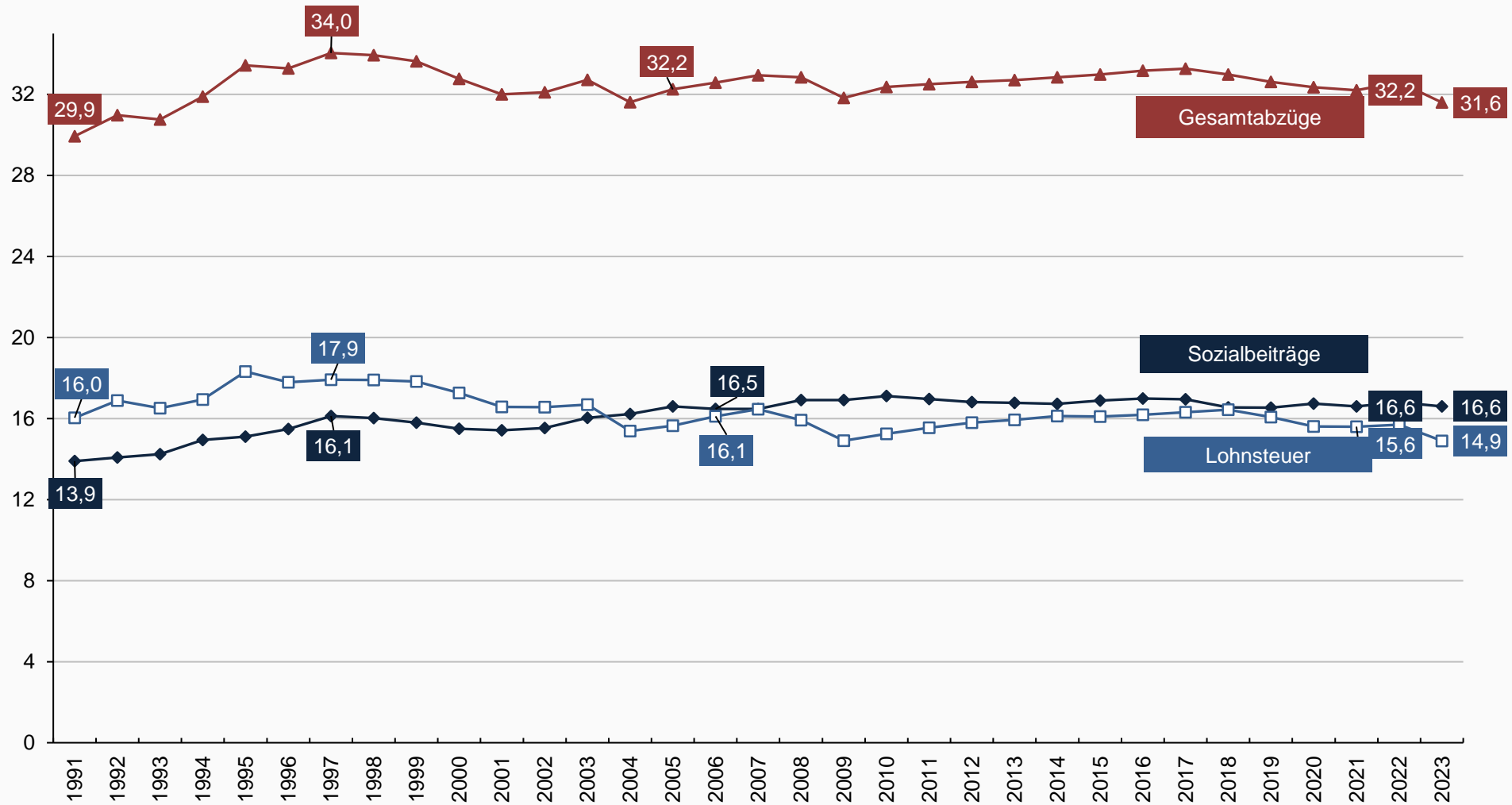


■ Durchschnittliche Abgabenbelastung der Bruttolöhne und -gehälter 1991 - 2023 In % der Bruttolöhne und -gehälter



Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2024), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18 Reihe 1.5

Abgabenbelastung der Bruttolöhne und -gehälter 1991 - 2023

Die aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ermittelten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte werden durch Abgaben vermindert. Die Arbeitgeber ziehen den Beschäftigten im Quellenabzugsverfahren automatisch die Sozialbeiträge (im Wesentlichen die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung) und Lohnsteuern ab, so dass nur der Nettolohn zur Auszahlung gelangt.

Die durchschnittlichen Abgaben der Arbeitnehmer liegen 2023 bei 31,6 % der Bruttolöhne. Auf die Lohnsteuer entfallen 14,9 % und auf die Sozialbeiträge 16,6 %. Die Gesamtabgabenquote schwankt im Beobachtungszeitraum: Sie lag 1991 bei 29,9 %, stieg dann bis 1997 auf 34,0 % und sank bis 2005 auf 31,6 %. Seit 2017 zeigt sich ein leichter Abwärtstrend.

Zwischen 1991 und 2003 lag dabei die Belastung durch die Lohnsteuer immer etwas über der Belastung durch die Arbeitnehmerbeiträge. Die Differenz hat sich jedoch schrittweise verringert und ab 2004 liegt die Beitragsbelastung über der Steuerbelastung. 2023 liegt die Spanne bei 1,7 Prozentpunkte (Lohnsteuer: 14,9 %, Beiträge 16,6 %).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes. Die Belastungsquoten beziehen sich auf die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter. Einbezogen werden damit sowohl die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, bei denen keine Arbeitnehmerbeiträge anfallen, als auch Beschäftigungsverhältnisse mit einem Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen, bei denen also die durchschnittliche Beitragsbelastung unterhalb der Beitragssätze zur Sozialversicherung liegt. Erfasst werden außerdem die beitragsfreien Beamtengehälter.

Die progressive Wirkung der Lohnsteuer wird durch den Mittelwert eingeebnet.

Insofern erklärt es sich, dass die ausgewiesene Beitragsbelastung von 16,6 % deutlich unterhalb des Arbeitnehmer-Beitragssatzes von rund 21,0 % liegt, den die Beschäftigten (einschließlich des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zur GKV von 1,6 % im Jahr 2023) auf ihr beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt entrichten müssen. Differenziertere, nach der Einkommenshöhe gestaffelte Ergebnisse finden sich in [Abbildung II.42](#) und - nach dem Familienstand bzw. Steuerklasse unterschieden - in der [Abbildung II.16](#) und [Abbildung II.18](#).

Bei den Arbeitnehmer- wie bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Lohnbestandteile, um einen sog. Soziallohn. Diesen Beiträgen stehen Leistungsansprüche in den einzelnen Versicherungszweigen gegenüber. Deshalb sind Beiträge nicht mit Steuern gleichzusetzen.